

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins „Christian Fiammengo Förderwerk für Völkerverständigung und internationale Beziehungen (Infnitus)“

Es gibt im Verein CHMF-Infnitus verschiedene Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind voll an der Vereinsarbeit beteiligt und unterstützen den Verein bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in sämtlichen Belangen.

Hierzu zählen unter anderem: Wartung und Aktualisierung des Vereinsauftrittes, Führung der Bücher, Verwaltung der Gelder, Eintreibung der Mitgliedsbeträge, Vertretung des Vereins nach außen. Sämtliche Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer Verdienste um den Verein ernannt, sie sind nicht an der laufenden Vereinsarbeit betätigt.

Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos, es fällt kein Mitgliedsbeitrag an.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern, sie nehmen nicht aktiv an der Vereinsarbeit teil.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Aufnahmen von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund des Antragsformulars und eines schriftlichen Vorschlages eines ordentlichen Mitglieds an den Vereinsvorstand.

Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch das Antragsformular, siehe Webseite.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.